

RS Vfgh 2012/11/26 U695/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.2012

Index

41 INNERE ANGELEGENHEITEN

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht,
Asylrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

B-VG Art144a Abs1

AsylG 2005 §5, §10

AVG §71

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

Dublin II-VO des Rates vom 18.02.03, EG 343/2003 Art10 Abs1

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 51/2012
1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Zurückweisung des Asylantrags eines pakistanischen Staatsangehörigen und Ausweisung nach Ungarn wegen Unterlassung der Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt und grober Verkennung der Rechtslage; Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der Stattgabe des Wiedereinsetzungsantrags

Rechtssatz

Der Asylgerichtshof stellt in der angefochtenen Entscheidung zunächst fest, dass der Beschwerdeführer unter Umgehung der Grenzkontrollen illegal aus einem Drittstaat kommend in das österreichische Bundesgebiet gelangt sei. Im Rahmen der Beweiswürdigung führt er aus, dass sich die Feststellungen zur Reiseroute aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers ergeben würden und hält zumindest den letzten Teil der vom Beschwerdeführer bei der Erstbefragung angegebenen Reiseroute von Ungarn nach Österreich für plausibel. Seiner rechtlichen Beurteilung legt der Asylgerichtshof den festgestellten Sachverhalt zugrunde, "wonach der Beschwerdeführer aus einem Drittstaat kommend illegal nach Ungarn eingereist ist und sich danach weiter nach Österreich begeben hat [...]".

Die Entscheidung des Asylgerichtshofes ist damit jedoch in sich widersprüchlich, weil seine Feststellung, dass der Beschwerdeführer aus einem Drittstaat kommend nach Österreich gelangt sei, weder mit der Beschreibung der Reiseroute des Einschreiters im Rahmen der für plausibel erachteten Erstbefragung noch mit dem der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegten Sachverhalt in Einklang zu bringen ist. Zudem ist er bei der zitierten Feststellung vom Akteninhalt leichtfertig abgegangen und hat dabei den konkreten Sachverhalt außer Acht gelassen.

Im Rahmen der Erstbefragung hat der Beschwerdeführer ua angegeben, dass er sich "etwa ein Jahr" in Griechenland aufgehalten habe, bevor er über Mazedonien, Serbien und Ungarn weiter nach Österreich gereist sei.

Der Asylgerichtshof hat insofern jegliche Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt unterlassen, als er keine Feststellung darüber getroffen hat, ob der Beschwerdeführer sich länger oder kürzer als ein Jahr in Griechenland aufgehalten hat. Dies wäre für die Beurteilung der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrages gemäß Art10 Abs1 Dublin II-VO aber entscheidend gewesen, da nach dem letzten Satz der zitierten Bestimmung diese Zuständigkeit zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts endet.

Dies dürfte dem Asylgerichtshof auch bewusst gewesen sein, weil er - nachdem er die Zuständigkeit Ungarns bejaht hat - "[d]er Vollständigkeit halber" Anmerkungen zum Beschwerdevorbringen macht, wonach durch den Ersteintritt des Beschwerdeführers in die Europäische Union über Griechenland (ohne erfolgte Asylantragstellung) dieser Staat zuständig sei, wobei der Asylgerichtshof in einer Parenthese betont, dass gerade dieser Fall nicht festgestellt worden sei. Außerdem hält der Asylgerichtshof eine konkrete Feststellung darüber, ob der Beschwerdeführer vor seiner (letzten) Wiedereinreise in den Bereich der Mitgliedstaaten je in Griechenland eingereist sei oder nicht, vor dem Hintergrund der genannten Anmerkungen und der Ausführungen danach, dass aus einer (nicht untergegangenen) Zuständigkeit Griechenlands für den Beschwerdeführer nichts gewonnen wäre, weil sich wieder die Zuständigkeit Ungarns ergebe, für entbehrlich.

Sowohl hinsichtlich der Anmerkungen des Asylgerichtshofes zum "Reißen der Anknüpfungskette" als auch hinsichtlich seiner Ausführungen zur Zuständigkeit Ungarns trotz nicht untergegangener Zuständigkeit Griechenlands wird auf das E v 27.06.12, U330/12, verwiesen.

Der Asylgerichtshof begründet die Zuständigkeit Ungarns für die Prüfung des Asylantrages damit, dass dieser Mitgliedstaat auf der Grundlage des Art10 Abs1 Dublin II-VO seine Zuständigkeit bejaht und sich zur Übernahme des Beschwerdeführers bereit erklärt habe.

Damit verkennt der Asylgerichtshof die Rechtslage gröblich, weil er sich für eine Entscheidung nach §5 Abs1 AsylG 2005 nicht allein auf die Zustimmung eines Mitgliedstaates zur Übernahme eines Asylwerbers berufen darf.

Aufhebung des Spruchpunkts II. der angefochtenen Entscheidung. Im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde. Aufhebung des Spruchpunkts römisch zwei. der angefochtenen Entscheidung. Im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdelegitimation nach Art144 Abs1 B-VG ist nur dann gegeben, wenn durch den bekämpften Bescheid

irgendein subjektives Recht der beschwerdeführenden Partei verletzt worden sein kann, das heißt, wenn die beschiedmäßigen Anordnungen oder Feststellungen die subjektive Rechtssphäre des Beschwerdeführers berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte begründet (verändert) oder feststellt. Dies gilt mutatis mutandis auch für die Beschwerdelegitimation nach Art144a Abs1 B-VG.

Mit Spruchpunkt I. der angefochtenen Entscheidung hat der Asylgerichtshof der Beschwerde des Einschreiters gegen den seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes gemäß §71 Abs1 AVG stattgegeben. Der Beschwerdeführer ist somit durch diesen Teil der angefochtenen Entscheidung nicht beschwert, weshalb die Beschwerde insoweit mangels Legitimation zurückzuweisen ist. Mit Spruchpunkt römisch eins. der angefochtenen Entscheidung hat der Asylgerichtshof der Beschwerde des Einschreiters gegen den seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abweisenden Bescheid des Bundesasylamtes gemäß §71 Abs1 AVG stattgegeben. Der Beschwerdeführer ist somit durch diesen Teil der angefochtenen Entscheidung nicht beschwert, weshalb die Beschwerde insoweit mangels Legitimation zurückzuweisen ist.

Entscheidungstexte

- U 695/12
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.11.2012 U 695/12

Schlagworte

Asylrecht, Ermittlungsverfahren, Bescheidebegründung, Verwaltungsverfahren, Wiedereinsetzung, Bescheid Trennbarkeit, Beschwer, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:U695.2012

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at